



16. April 2019

16.452

Parlamentarische Initiative
Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Strom-
speicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeits-prü-
fung

Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte

Auswertung der Vernehmlassung

Bundesamt für Energie (BFE)

im Auftrag der

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung 3

2. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden..... 4

3. Generelle Beurteilung der Vorlage 5

4. Artikel 58a Absatz 5 (neu) 9

5. Artikel 58a Absatz 6 (neu) - Minderheit..... 13

6. Abkürzungsverzeichnis 16

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit Abkürzungen..... 17

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Auf der Basis der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv. 16.452) von Nationalrat Albert Rösti verabschiedete die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 9. Oktober 2018 einen Vorentwurf für die Anpassung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG).

Am 1. November 2018 eröffnete die UREK-N die Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Anpassung des WRG. Gegenstand der Vernehmlassung bildete die Definition des Begriffs Ausgangszustand gemäss Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie der Antrag einer Minderheit der UREK-N. Die Vernehmlassung dauerte bis am 15. Februar 2019.

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit. Sie tut dies im massgeblichen Verfahren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB). Darin muss auch der Ausgangszustand dargestellt werden.

Bei neuen Anlagen entspricht der Ausgangszustand nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a USG dem Ist-Zustand resp. dem Zustand vor Errichtung der Anlage. Nach bisheriger Praxis wurde anlässlich der Konzessionserneuerung hinsichtlich schutzwürdiger Lebensräume im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als Ausgangszustand derjenige Zustand betrachtet, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre. Rechtlich wurde diese Praxis davon abgeleitet, dass auf eine Konzessionserneuerung kein Rechtsanspruch besteht. Die Notwendigkeit und das Ausmass von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG wurde anschliessend aus dem Vergleich zwischen dem Zustand vor Errichtung der Anlage und dem Zustand im Zeitpunkt der Konzessionserneuerung bestimmt.

Die Kommission beantragt, bei Artikel 58a WRG einen neuen Absatz 5 einzufügen. Die Bestimmung legt den Zustand zum Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionserneuerungsgesuchs als Ausgangszustand für Neuanlagen und für Konzessionserneuerungen fest. Die Festlegung des Ausgangszustands als Ist-Zustand hat zur Folge, dass dieser Zustand sowohl bei der Erstellung eines UVB im Hinblick auf ein Verfahren um erstmalige Konzessionserteilung, als auch bei einer Konzessionserneuerung den Prüfungen zugrunde zu legen ist. Gleichzeitig dient dieser Zustand als Referenzgrösse dafür, ob und in welchem Umfang Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG zu leisten sind.

Eine Kommissionsminderheit will mit der Einfügung eines zusätzlichen Absatz 6 in Artikel 58a die Grundlage schaffen, damit bei einer Konzessionserneuerung verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft geprüft werden, unabhängig davon, ob mit der Konzessionserneuerung neue Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume einhergehen oder nicht. Wenn mit Artikel 58a Absatz 5 beim Ausgangszustand für die Bemessung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG neu vom Ist-Zustand ausgegangen werde, schaffe die Bestimmung in Absatz 6 als Ergänzung die Grundlage für verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft, die sich am gegenwärtig vorhandenen ökologischen Potenzial im Konzessionsgebiet orientieren.

Die Unterlagen und Stellungnahmen sind unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#PK>

Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung:

<i>Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 wird wie folgt geändert:</i>
<i>Art. 58a Abs. 5 (neu)</i>
<i>⁵ Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.</i>
<i>Minderheit</i>
<i>Art. 58a Abs. 6 (neu)</i>
<i>⁶ Bei jeder Konzessionserneuerung prüft die Verleihungsbehörde verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft. Diese orientieren sich am Aufwertungspotenzial im Gebiet der Anlage und werden einvernehmlich festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so ordnet die Verleihungsbehörde solche Massnahmen an.</i>

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹. Dabei orientiert er sich an den Formulierungen, wie sie von den Vernehmlassungsteilnehmenden gemacht wurden.

2. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Insgesamt wurden 124 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dazu eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern. 55 Stellungnahmen gingen auf die Einladung ein. Darüber hinaus wurden auf eigene Initiative 44 Stellungnahmen abgegeben. Insgesamt reichten somit 99 Teilnehmende eine Stellungnahme ein. Die Übersicht über alle Stellungnehmenden und ihre Kurzbezeichnungen findet sich in Kapitel 7.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2
Kommissionen und Konferenzen	5
Elektrizitätswirtschaft	27
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	3

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Verkehrswirtschaft	-
Gebäudewirtschaft	-
Konsumentenorganisationen	-
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	9
Organisationen der Wissenschaft	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	8
Privatpersonen	7
Stellungnahmen insgesamt	99

3. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die nachfolgende Tabelle zeigt die generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Anpassungen des WRG durch die Stellungnehmenden.

Teilnehmende nach Kategorie	Zustimmung	Ablehnung	Anderes	Total
Kantone	19	5	2*	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	1	-	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	-	-	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2	-	-	2
Kommissionen und Konferenzen	3	2	-	5
Elektrizitätswirtschaft	27	-	-	27
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	1	2	-	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	-	9	-	9
Organisationen der Wissenschaft	-	2	-	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2	-	-	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	-	-	1	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	4	2	2	8
Privatpersonen	1	6	-	7
Stellungnahmen insgesamt	65	29	5	99

Die Kategorie "Anderes" umfasst den expliziten Verzicht auf eine Stellungnahme, sowie Zustimmung resp. Ablehnung unter Bedingungen.

* Zustimmung nur, wenn neben Abs. 5 auch Abs. 6 umgesetzt wird

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet die vorgeschlagene Präzisierung des Ausgangszustands in Absatz 5 als Zustand im Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs. Der in Absatz 6 vorgeschlagene Auftrag an die Verleihungsbehörden, bei jeder Konzessionserteilung und -erneuerung verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft zu prüfen, mit dem Gesuchsteller zu vereinbaren und, wo dies nicht gelingt, anzuordnen, erfährt hingegen nur wenig Unterstützung in der Vernehmlassung.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben in ihren Eingaben auf die Stellungnahmen anderer Vernehmlassungsteilnehmer verwiesen. Vier Kantone (OW, GL, GR, VS) unterstützen die Stellungnahme der RKGK und drei Kantone (FR, AG, VS) diejenige der EnDK. Gougra, FMHL, KWS, Repower, Romande Energie, Salanfe, SSH und Genossenschaft Ökostrom unterstützen die Stellungnahme des SWV.

Argumente der Befürworter

19 Kantone (BE, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU), die politischen Parteien CVP, FDP und SVP, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV, SAB), die Konferenzen RKGK, EnDK, KBNL und KWL, die ENHK, die Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, sgw-usam), die Elektrizitätswirtschaft (Alpiq, Axpo, BKW, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH, VSE), die Handelskammer beider Basel, die Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz (InfraWatt, Swiss Cleantech), sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (u.a. Eco Swiss, Korporation Uri, OAK, Umweltfreisinnige St.Gallen) befürworten die Änderung des WRG.

ZH und UR befürworten die Vorlage, wenn neben Absatz 5 auch Absatz 6 umgesetzt wird, wobei UR beantragt, den Absatz 6 neu zu formulieren.

Die Befürwortenden betrachten die heutige Praxis, in der zur UVP und zur Bemessung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen auf den historischen Zustand vor dem Bau der Anlage abgestellt wird, als unbefriedigend. Dies sei unverhältnismässig und nicht praktikabel, führe zu Planungsunsicherheit und Rechtsunsicherheit im Vollzug, widerspreche dem Vertrauensschutz und stehe im Widerspruch zur Energiestrategie 2050. Diese Unsicherheit führe zu kontroversen Diskussionen und Verzögerungen in den Verfahren (AG, RKGK nur letztes Argument).

ZH, BE, OW, NW, GL, FR, SO, SH, GR, VS; CVP, SVP; SAB; RKGK; Alpiq, Axpo, Electra Massa, ebs, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH VSE; Handelskammer beider Basel, sia; Korporation Uri, OAK, Umweltfreisinnige St. Gallen.

Die geltende Praxis über den historischen Zustand wird als absurde Referenz wahrgenommen. Dieser sei zudem nicht oder kaum objektiv bestimmbar, führe zu langwierigen Verfahren und beinhalte ein unerwünschtes Prinzip der Rückwirkung.

BE, OW, NW, SO, TG, JU; SVP; SAB; economiesuisse; Alpiq, Axpo, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH VSE; Handelskammer beider Basel; Umweltfreisinnige St. Gallen.

Es wird zudem bemängelt, dass für die geltende Praxis keine gesetzliche Bestimmung vorhanden und diese nur in den Vollzugshilfen des Bundes definiert sei.

OW, NW; SVP; SAB; Alpiq, Axpo, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH; Handelskammer beider Basel; Korporation Uri, Umweltfreisinnige St. Gallen.

Es sei entsprechend notwendig, dass eine gesetzliche Regelung auf der Basis des Ist-Zustandes geschaffen werde.

Alpiq, Axpo, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH, OAK.

Die geltende Praxis führe zudem zu einer Benachteiligung der Wasserkraft gegenüber anderen Infrastrukturanlagen sowie den Nachbarländern. Es wird begrüsst, dass mit der Vorlage die Regelung den Nachbarländern angepasst würde. Damit könne die Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden.

TI; economiesuisse; Alpiq, Axpo, ebs, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE.

Verschiedene Stellungnehmende beobachteten zudem in der Vergangenheit eine Verschärfung der Auslegung im Vollzug.

OW, GL, GR, VS; SVP; RKGK; SAB; Alpiq, Axpo, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE.

Von der neuen Regelung wird erwartet, dass die Datenerhebung und die Verfahren vereinfacht werden. Die Bestrebungen, Rechtssicherheit in Bezug auf die im Rahmen einer Neukonzessionierung erforderliche UVP zu schaffen, werden begrüsst.

ZH, BE, UR OW, GL, FR, SO, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS; CVP, FDP; RKGK, EnDK; SGV; eawag, WSL; Swiss Cleantech; Umweltfreisinnige St. Gallen.

Es wird betont, dass die Wasserkraftwerke nach einer Konzessionserneuerung einen hohen ökologischen Stand aufweisen würden, die Ökologisierung der Wasserkraft durch die Vorlage nicht in Frage gestellt werde und dass neue Eingriffe von der geplanten Regelung nicht tangiert würden.

VD; SVP; Alpiq, Axpo, ebs, Electra Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE; OAK.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer berichten von Erfahrungen mit unbefriedigenden Verfahrensabläufen in der Vergangenheit an Hand eigener Projekte.

ebs, LKW, Repower SAK.

Argumente der Gegner

Fünf Kantone (LU, BS, SH, TI, GE), die SP, die ENHK, die KBNL, die Organisationen der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft (sia,USIC), die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen (AFV, Aqua Viva, Grimselverein, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife, WWF), die Organisationen der Wissenschaft (eawag, WSL) sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (VSA) lehnen die Vorlage ab.

LU befürwortet die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Betreffend die heutige Situation streichen die Stellungnehmenden hervor, dass ein grosser Bedarf an der Erhaltung und Aufwertung beeinträchtigter Lebensräume bestehe. Die heutige Praxis sei erprobt und es sei in der Vergangenheit immer gelungen, angemessene und wirtschaftlich nachhaltige Lösungen zu finden.

SH, TI, GE; SP; KBNL, KWL;USIC; AFV, Aqua Viva, Grimselverein, Pro Natura, SFV, BirdLife, WWF; eawag; VSA.

Für die Stellungnehmenden, welche sich ablehnend zur Vorlage geäussert haben, steht die Vorlage im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz und würde ihrer Ansicht nach zu einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Naturschutz- und Gewässerschutzaufgaben des Bundes führen. Sie unterlaufe die verfassungsrechtlich geforderte Erhaltung schutzwürdiger Lebensräume und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zudem verunmögliche sie es den Kantonen, Wasserkraftnutzer zum Ausgleich bestehender Beeinträchtigungen und zur Revitalisierung von Gewässern zu verpflichten. Damit beschneide die Revision auch die verfassungsmässig gewährte Kompetenz der Kantone, über ihre Gewässer hoheitlich zu verfügen.

AG, GE; KBNL; sia; Aqua Viva, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, BirdLife, WWF.

Für die Gegner der Vorlage entspricht eine Konzessionserneuerung rechtlich einer Neukonzessionierung, sodass bei der Konzessionserneuerung das neue Recht anzuwenden sei und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen geleistet werden müssten. Zudem tangiere die Vorlage das Wesen der Sondernutzungskonzession.

LU; SP;USIC; Aqua Viva, Grimselverein, Pro Natura, SFV, BirdLife WWF; VSA.

Die Gegner vertreten die Ansicht, dass die Vorlage das Verursacherprinzip und das Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern verletze, da sie Kraftwerksbetreibern erlauben würde, das öffentliche Gut Wasser zu nutzen, ohne die teils schwerwiegenden Eingriffe auszugleichen.

ZH, LU, NW, AG, GE; SP; KBNL;USIC; Aqua Viva, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife, WWF; eawag, WSL; VSA.

Die bisherige Praxis sei aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes besser als die Regelung nach Annahme der Vorlage. Zudem würden die mit der vormaligen Konzessionsvergabe für eine beschränkte Zeit bewilligten Eingriffe ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht und Verbesserungen bei Konzessionserneuerungen würden verunmöglicht. Die Vorlage widerspreche zudem der Biodiversitätskonvention und laufe der Strategie Biodiversität Schweiz zuwider.

LU, NW, BS; SP; SSV; KBNL, KWL; AFV, Aqua Viva, Grimselverein, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, BirdLife WWF; eawag, WSL; SGB.

Die Vorlage schädige das Image einer umweltgerechten Wasserkraft, führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Anlagen, welche vor resp. nach 1985 konzessioniert wurden, da die letzteren bereits Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{er} NHG leisten mussten. Eine Ungleichbehandlung würde zudem zwischen Neuanlagen und Anlagen mit Konzessionserneuerung entstehen. Damit werde das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Darüber hinaus würden die Gestehungskosten durch die Entlassung aus der Ersatzpflicht nicht massgeblich gesenkt.

LU, SP; KBNL; sia,USIC; AFV, Aqua Viva, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife, WWF; eawag, WSL; VSA.

Vorschläge, Anträge und Alternativen

KBNL, Aqua Viva, Pro Natura, SFV, BirdLife, WWF und eawag fordern, dass der Referenzzustand als der Zustand ohne Kraftwerksanlagen bzw. bei einem Verzicht auf die Kraftwerksnutzung definiert werden solle. Dieser würde einem fiktiven Stilllegungszustand bzw. Sicherungszustand entsprechen, der sich nach Rückbau aller nicht für die Sicherung notwendigen Anlagenteile, sowie Umsetzung der aus Natur- und Landschaftsschutzvorschriften resultierenden Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen ergeben würde. Die Stellungnehmenden führen folgenden alternativen Formulierungsvorschlag an:

«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft der Zustand der herrschen würde, wenn die Wasserkraftanlage nicht erstellt worden wäre oder rückgebaut würde, unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials».

KBNL schlägt eventualiter nachstehenden Formulierungsvorschlag vor und argumentiert, dass damit eine Gleichbehandlung der Anlagen, welche vor resp. nach 1985 erstellt wurden, erreicht werden könne:

«Als Ausgangszustand ... gilt bei der Erneuerung von Konzessionen aus der Zeit vor dem 1.1.1985 für die Festlegung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft der Zustand der herrschen würde, wenn die Wasserkraftanlage nicht erstellt worden wäre oder rückgebaut würde».

Der Vorschlag des SGB weist dieselbe Stossrichtung auf, zusätzlich soll bei der Festlegung von Ersatzmassnahmen auch das ökologische Potenzial berücksichtigt werden.

Aqua Viva, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife und WWF schlagen weiterhin vor, in Anlehnung an die seit 2011 gültigen Bestimmungen zur Sanierung von Schwall und Sunk sowie Fischwanderung auch die Ersatzmassnahmen im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes in die laufende Konzession vorzuziehen und finanziell zu entschädigen. Die Pflicht zur Leistung von Ersatzmassnahmen für bestehende Anlagen würde damit vom Zeitpunkt der Konzessionserneuerung gelöst, und z.B. über eine separate Finanzierung gemäss Energiegesetz Art. 34 (EnG) entschädigt. Die dabei definierten Massnahmen müssten sich am Ursprungszustand, bzw. Zustand vor Kraftwerksbau orientieren, und gemäss Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG angemessen und verhältnismässig sein. Die genannten Stellungnehmenden schlagen vor, eine entsprechende Regelung als neuen Absatz 1^{bis} von Artikel 22 WRG zu verankern:

«Zum Ausgleich bestehender Eingriffe in schutzwürdige Lebensräumen trifft der Inhaber bestehender Wasserkraftwerke Massnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Als Referenzzustand gilt der ursprüngliche Zustand vor Kraftwerksbau».

Die von Artikel 34 des Energiegesetzes (EnG) erwähnten Sanierungstatbestände (Schwall-Sunk, etc.), welche eine Kostenrückerstattung an die Wasserkraftwerke auslösen, müssten dementsprechend noch um die Sanierung nach obigem Artikel 22 Absatz 1^{bis} WRG erweitert werden.

4. Artikel 58a Absatz 5 (neu)

Der von der Kommission vorgeschlagene neue Absatz 5 von Artikel 58a WRG wird von den Stellungnehmenden folgendermassen beurteilt:

Teilnehmende nach Kategorie	Zustimmung	Ablehnung	Anderes	Total
Kantone	20	5	1*	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	1	-	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	-	-	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	-	1	2
Kommissionen und Konferenzen	2	2	1*	5
Elektrizitätswirtschaft	27	-	-	27
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	1	2	-	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	-	9	-	9
Organisationen der Wissenschaft	-	2	-	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	-	-	2*	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	-	-	1	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	4	2	2	8

Privatpersonen	-	1	6	7
Stellungnahmen insgesamt	61	24	14	99

Kategorie "Anderes" umfasst den expliziten Verzicht auf eine Stellungnahme, sowie Zustimmung resp. Ablehnung unter Bedingungen.

* Zustimmung zu Abs. 5 nur bei gleichzeitiger Annahme von Abs. 6

Argumente der Befürworter

20 Kantone (BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, JU), die politischen Parteien CVP, FDP und SVP, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV, SAB), die Konferenzen RKGK und EnDK, economiesuisse, die Elektrizitätswirtschaft (Alpiq, Axpo, BKW, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH, VSE), die Handelskammer beider Basel, sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (u.a. Eco Swiss, Korporation Uri, OAK, Umweltfreisinnige St.Gallen) befürworten die Einführung von Artikel 58a Absatz 5.

ZH, UR, InfraWatt befürworten Absatz 5 nur, wenn gleichzeitig auch Absatz 6, jedoch mit angepasster Formulierung umgesetzt wird.

KWL, SP, Swiss Cleantech und ENHK beantragen, dass wenn an Absatz 5 festgehalten werde, Artikel 58a zusätzlich um den Absatz 6 gemäss Minderheit zu ergänzen sei.

Die Befürwortenden begrüssen die Klärung des Begriffs "Ausgangszustand" im Gesetz. Sie betonen, dass dies zu Rechts- und Planungssicherheit sowie zu Rechtsgleichheit bei zukünftigen Konzessionierungen führe.

BE, SZ, OW, ZG, FR, AI, GR, AG, VS, NE; CVP, FDP, SVP; SSV, SGV; EnDK; Alpiq, Axpo, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH; InfraWatt; OAK.

Die Anknüpfung an den historischen Zustand sei unverhältnismässig resp. auf Grund der nicht vorhandenen Daten keine Option.

BE, ZG, FR, BL, AI, AG, VS; EnDK; EWN, KWE, LKW; InfraWatt.

Die vorgeschlagene Regelung sei zweckmässig, korrekt, nachvollziehbar, adäquat und sachlogisch richtig.

OW, CVP; economiesuisse; Alpiq, Axpo, CKW, BKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE; Handelskammer beider Basel; Korporation Uri, OAK.

Die mit der Einfügung von Artikel 58a Absatz 5 bezweckte Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sei durchaus vertretbar.

OW, GL, GR, VS; RKGK; Eco Swiss.

Mit der neuen Regelung sei gewährleistet, dass die Wasserkraft nicht schlechter gestellt werde als andere Infrastrukturen. Zudem sei die Regelung vergleichbar mit den Nachbarländern Deutschland und Österreich.

VS; FDP; SSV; Alpiq, Axpo, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE; Korporation Uri, OAK.

Der neue Absatz 5 in Artikel 58a WRG stütze die Wasserkraft als Pfeiler der Energiestrategie 2050.

BE, ZG, BL, AI; FDP; *economiesuisse*; Alpiq, Axpo, CKW, ebs, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gouggra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE; OAK.

Die Befürwortenden betonen, dass die Anforderungen aus dem NHG wie auch aus dem GSchG und dem BGF, namentlich bezüglich Restwasserdotierung, Fischgängigkeit, Geschiebehaushalt und Schwall/Sunk weiterhin uneingeschränkt einzuhalten seien. Zudem seien neue Eingriffe und auch neue Anlagen von der geplanten Regelung nicht tangiert und müssten die Eingriffe weiterhin ersetzen.

SVP; KWL; SAB; *economiesuisse*; Alpiq, Axpo, BKW, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, EWN, ewz, Gouggra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH, VSE;

Die im vorgeschlagenen Gesetzestext gewählte Formulierung "Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft" sei zu Recht breit gewählt. Kritisch werden die im Erläuternden Bericht enthaltenen Ausführungen gesehen, welche den Anwendungsbereich auf Massnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG reduzieren.

OW, GL, ZG, FR, BL, AI, GR, AG, VS; RKGK, EnDK.

Argumente der Gegner

5 Kantone (LU, BS, SH, TI, GE), die SP, die KBNL, die ENHK, die Organisationen von Industrie und Dienstleistungswirtschaft (sia,USIC), die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen (AFV, Aqua Viva, Grimselverein, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife, WWF), die Organisationen der Wissenschaft (eawag, WSL) sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmende (SGB, VSA) lehnen die Einführung von Artikel 58a Absatz 5 ab.

Die Gegner betonen, dass für die durch die Werke entstandenen Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG nach Einführung von Absatz 5 in Artikel 58a WRG keinerlei Ersatz mehr geleistet werden müssten. Dies sei aus Umweltsicht als Rückschritt zu betrachten.

SH; SP; Aqua Viva, Grimselverein, Pro Natura, BirdLife, WWF; VSA.

Die Ersatzmassnahmen nach NHG müssten angemessen sein, weshalb es unverständlich sei, dass man solche Massnahmen nun nicht mehr leisten müsse.

ENHK

Fliessgewässer würden ebenfalls aufgrund des naturnahen Zustandes beurteilt. Es erscheine nicht sinnvoll, bei schutzwürdigen Lebensräumen eine andere Regelung einzuführen.

eawag, WSL

Betreffend Wasserkraftanlagen habe der Bund zur Ausführung des Auftrags zum Gewässerschutz ein fünfgliedriges Sanierungssystem (Ausgleich für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, Umsetzung Restwasservorschriften, Sanierung Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebehaushalt) ins Gesetz aufgenommen. Die Einführung von Artikel 58a Absatz 5 WRG würde einen wichtigen Teil aus diesem Sanierungssystem herausbrechen und den Gewässerschutzauftrag des Bundes zulasten der Natur schwächen.

Aqua Viva, Grimselverein, Pro Natura, BirdLife, WWF.

Vorschläge, Anträge und Alternativen

Gemäss OW, GL, ZG, FR, BL, GR, AG, VS, RKGK und EnDK wird aus dem Bericht nicht klar, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu anderen einschlägigen Schutzgesetzen steht. Es müsse auf Gesetzesstufe rechtlich eindeutig gewährleistet sein, dass im Rahmen eines UVP-Verfahrens die Präzisierung im WRG nicht durch die bestehenden Bestimmungen im USG, im GSchG, im BGF oder im NHG übersteuert werden kann.

BE, ZG, FR, BL, AI, AG, VS und EnDK beantragen, dass der "Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung" in der Stellungnahme des Bundesrats ausdrücklich als Zustand der Anlage im Betriebszustand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, d.h. beispielsweise mit offenen Fassungen, festgehalten wird.

SG beantragt demgegenüber, dass für die Definition des Ausgangszustandes auf den Ist-Zustand bei ausser Betrieb genommenen Anlagen (d.h. ohne Wasserentnahmen) abgestellt werden soll.

SZ beantragt, Artikel 58a Absatz 5 auf die Festlegung von terrestrischen und semiterrestrischen Massnahmen zu beschränken (Änderungsvorschlag unterstrichen).

«Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 gilt für die Festlegung von terrestrischen und semiterrestrischen Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung».

AG beantragt, die Absätze 5 und 6 in eine eigene Bestimmung aufzunehmen, die Reihenfolge der Absätze zu tauschen und Präzisierungen vorzunehmen. Mit der Erwähnung der Konzessionserweiterung werde klargestellt, dass die Regelung auch für eine allfällige spätere Konzessionserweiterung (Zusatzkonzessionen für eine im Ausmass beschränkte Nutzungsänderung) gelte. Die Ergänzung "und bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit" habe gegenüber dem vorgeschlagenen Absatz 5 zum einen zur Folge, dass auch auf der zweiten Stufe beziehungsweise bei Baubewilligungen für Kraftwerkbauten, die erst später mit einem eigenen UVP-Verfahren erfolgen, der Ausgangszustand gelte. Zum anderen habe sie zur Folge, dass die Regelung auch für kleinere Kraftwerke bis 3 MW Leistung gelte, die nicht UVP-pflichtig seien, aber deren Umweltverträglichkeit ebenfalls geprüft werden müsse.

«Art. 58b neu (unter G^{bis} Konzessionserneuerung)

¹ Bei einer Konzessionserneuerung oder -erweiterung prüft die zuständige Behörde verhältnismässige Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft und deren Kosten. Diese Massnahmen haben die neuen Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Verleihungsbehörde kann solche Massnahmen anordnen.

² Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gilt für die Festlegung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.»

Gemäss VS ist die vorliegende Umsetzung der Initiative im Rahmen von Artikel 58a WRG ungenügend, denn Artikel 58a WRG erfasse nur Konzessionserneuerung, also Fälle, in denen an denselben Konzessionär eine neue Konzession erteilt werde. Die Initiative zielt jedoch auf alle Fälle ab, in denen ein neues Konzessionsverhältnis betreffend eine bestehende Wasserkraftanlage geschaffen werden solle, wie bspw. auch im Fall einer nach einem Heimfall beschlossenen Selbstnutzung des Gemeinwesens.

5. Artikel 58a Absatz 6 (neu) - Minderheit

Der von der Kommissionsminderheit zusätzlich vorgeschlagene neue Absatz 6 von Artikel 58a WRG wird folgendermassen beurteilt:

Teilnehmende nach Kategorie	Zustimmung	Ablehnung	Anderes	Total
Kantone	8	17	1	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	-	4	-	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	-	3	-	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	-	2	-	2
Kommissionen und Konferenzen	2	3	-	5
Elektrizitätswirtschaft	-	27	-	27
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	-	2	1	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	-	9	-	9
Organisationen der Wissenschaft	-	2	-	2
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2	-	-	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	1	-	-	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	1	3	4	8
Privatpersonen	-	-	7	7
Stellungnahmen insgesamt	14	72	13	99

Kategorie "Anderes" umfasst den expliziten Verzicht auf eine Stellungnahme, sowie Zustimmung resp. Ablehnung unter Bedingungen.

Argumente der Befürworter

Acht Kantone (ZH, UR, FR, SO, AI, SG, VD, NE), die ENHK, die KWL, die Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz (InfraWatt, Swiss Cleantech) sowie die Umweltfreisinnigen St.Gallen befürworten die Einführung von Artikel 58a Absatz 6.

Die Prüfung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft resp. die Aufwertung im Rahmen der Konzessionserneuerung wird grundsätzlich begrüsst.

ZH, FR, BL, AI, AG, SG, VS, EnDK, InfraWatt

Mit dem Minderheitsantrag könne das ökologische Potential in einem Gebiet angemessen berücksichtigt werden.

SO, Swiss Cleantech

Gemäss Artikel 78 Absatz 1 BV seien die Kantone für den Natur- und Landschaftsschutz verantwortlich. Sie finanzierten Programme und Massnahmen, an denen sich der Bund teilweise anteilmässig beteilige. Eine ergänzende Bestimmung müsse deshalb die Zuständigkeit und den Entscheidungsspielraum der Kantone beachten.

FR, BL, AG, VS; EnDK.

Argumente der Gegner

17 Kantone (BE, LU, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, GR, AG, TI, VS, GE, JU), die politischen Parteien (CVP, FDP, SP, SVP), die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV, SGV, SAB), die Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, sgw-usam), die Konferenzen (EnDK, KBNL, RKGK), die Elektrizitätswirtschaft (Alpiq, Axpo, BKW, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH, VSE), die Industrie- und Dienstleistungswirtschaft (Handelskammer beider Basel, sia), die Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen (AFV, Aqua Viva, Grimselverein, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, svu, SFV, BirdLife, WWF), die Organisationen der Wissenschaft (eawag, WSL) sowie weitere Stellungnehmende (Eco Swiss, Korporation Uri, OAK) lehnen die Einführung von Artikel 58a Absatz 6 ab.

Für die ENHK müsste Absatz 6 zwingend als Ergänzung zu Absatz 5 Teil der Vorlage sein, da dieser die negativen Folgen der Vorlage verkleinere.

Die Absicht, Rechtssicherheit betreffend die Auslegung von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a USG zu schaffen werde konterkariert und die Klarheit von Artikel 58a Absatz 5 wieder aufgehoben.

BE, SZ, OW, GL, FR, BL, AR, AI, GR, AG, VS, NE; CVP, FDP, SVP; economiesuisse; EnDK, RKGK; Alpiq, Axpo, BKW, CKW, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, ewb, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, SAK, Salanfe, SWV, SSH, VSE; Handelskammer beider Basel; OAK.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe machen es gemäss den Stellungnehmenden schwer, eine handhabbare Praxis zu entwickeln, was Tür und Tor für weitreichende Forderungen öffne, die jeweils über langwierige Beschwerdeverfahren durchgesetzt werden könnten.

NW, FR, BL, AI, AG, VS, NE, JU; SSV; economiesuisse; EnDK; BKW, EWN, ewz, KWE; Handelskammer beider Basel.

Die Stellungnehmenden bemängeln, dass mit der vorgesehenen Regelung eine zweite, abweichende Ersatzpflicht aufgestellt werde und der Umfang der Ersatzpflicht nicht anhand des konkreten Eingriffs bemessen werde, sondern diesen auf eine Verhandlungsbasis stelle.

FDP, SVP; Alpiq, Axpo, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH; sia; OAK.

Artikel 58a Absatz 6 erschwere Konzessionserneuerungen, widerspreche der Energiestrategie 2050 und stelle die Wasserkraft schlechter als andere Infrastrukturen.

OW, GL, GR; FDP, SVP; RKGK; Alpiq, Axpo, ebs, EKW, Electra-Massa, Electricité d'Emosson, EES, EWN, ewz, Gougra, FMHL, Groupe e, KWB, KWS, KWE, KWO, LKW, Repower, Romande Energie, Salanfe, SWV, SSH; Handelskammer beider Basel; OAK.

Die Auswirkungen der neuen Regelung seien nicht abschätzbar und liessen die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit ausser Betracht, da die Aufwertungsmassnahmen von einem zu bestimmenden Aufwertungspotenzial in einem nicht weiter bestimmten Gebiet der Anlage abzuleiten wären.

BE, FR, BL, AI, AG, VS, NE; EnDK; SGV, SSV.

Der Abklärungsbedarf würde bei vergleichsweise geringem Nutzen markant erhöht. Zudem sei es eine Farce, eine einvernehmliche Festlegung des Aufwertungspotenzials zu postulieren, wenn im Falle einer Nichteinigung eben doch verfügt werden könnte. Bei dieser Ausgangslage sei es absehbar, dass die

Umweltfachstelle den Massstab der zu treffenden Massnahmen festlege und - falls dieser von der Verleihungsbehörde nicht angeordnet werde - das BAFU mittels Behördenbeschwerde den Rechtsweg beschreiten würde.

OW, NW, GL, GR; RKGK.

Die vorgesehene Regelung stelle eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Praxis dar.

BS; SP; SSV; Aqua Viva, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, SFV, BirdLife, WWF; SGB

Vorschläge, Anträge und Alternativen

FR, BL, AI, AG, VS, NE und EnDK schlagen vor, dass sich die Massnahmen an den ökologischen Beeinträchtigungen orientieren sollen, welche der künftige Betrieb mit sich bringt.

«Bei einer Konzessionserneuerung prüft die zuständige Behörde verhältnismässige ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und deren Kosten. Diese Massnahmen haben die neuen Beeinträchtigungen auszugleichen. Die Verleihungsbehörde kann solche Massnahmen anordnen».

VSA beantragt dieselben Anpassungen, möchte den letzten Satz jedoch als zwingende-Formulierung ausgestalten.

« (...) Die Verleihungsbehörde ordnet die zum Ausgleich der verursachten Beeinträchtigungen notwendigen Massnahmen an».

UR macht beliebt, dass Massnahmen, welche zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gingen, zu vermeiden oder durch Synergien aufzufangen seien.

«Bei jeder Konzessionserneuerung prüft die Verleihungsbehörde verhältnismässige Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft. Diese orientieren sich am Aufwertungspotenzial im Gebiet und in den unmittelbar daran angrenzenden Gebieten der Anlage und werden einvernehmlich festgelegt. Massnahmen, die zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen, sind zu vermeiden oder durch Synergien aufzufangen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so ordnet die Verleihungsbehörde solche Massnahmen an».

AG beantragt, die Absätze 5 und 6 in eine eigene Bestimmung aufzunehmen, die Reihenfolge der Absätze zu tauschen und Präzisierungen vorzunehmen. Der Vorschlag wird im Kapitel zu Artikel 58a Absatz 5 erläutert (vgl. oben).

Für VS überzeugt die konkrete Umsetzung des Regelungsziels von Absatz 6 nicht. Die Erläuterungen im Bericht der UREK-N führten zur Schlussfolgerung, dass mit dem Absatz 6 eine gesetzliche Grundlage für alle nur möglichen Aufwertungen geschaffen werde und in den konkreten Erneuerungsverfahren viele Unsicherheiten über die (inhaltliche und räumliche) Reichweite der Bestimmung verbleibe. VS schlägt als Alternative zu Absatz 6 einen Zusatz zu Absatz 5 vor.

« (...) Diese Massnahmen umfassen, nach Möglichkeit und soweit sie verhältnismässig sind, auch die ökologische Aufwertung von durch Bestand und Betrieb der Wasserkraftanlage beeinflussten natürlichen Lebensräumen».

SGB beantragt, den letzten Satz von Absatz 6 wie folgt abzuändern:

«... so kann die Verleihungsbehörde solche Massnahmen anordnen».

Für ZH ist Artikel 58a Absatz 6 WRG zu unbestimmt und sei zu überarbeiten. Es sei sicherzustellen, dass zwar ökologische Belange gewürdigt, das Verfahren aber kurz und möglichst rechtssicher geführt werden könne. Zudem seien die Kantone in die Überarbeitung der Gesetzesänderung und der Ausführungsbestimmungen einzubeziehen.

6. Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen der stellungnehmenden Organisationen sind in Kap. 7 aufgeführt.

BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
Pa. Iv.	Parlamentarische Initiative
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung, und Energie des Nationalrates
VIG	Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 18. März 2005 (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061)
WRG	Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80)

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit Abkürzungen

Kantone / Cantons / Cantoni	
ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
SG	Kanton St.Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
NE	Kanton Neuenburg
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	FDP. Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP

Kommissionen und Konferenzen / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze	
EnDK	Konferenz kantonalen Energiedirektoren
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna	
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia	
economiesuisse	Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica	
Alpiq	Alpiq Holding AG
Axpo	Axpo Holding AG
BKW	BKW Energie AG
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
ebs	ebs Energie AG
EKW	Kraftwerke Engelbergeraa AG
	Electra-Massa
	Electricité d'Emosson SA
EES	Energie Electrique du Simplon SA
ewb	Energie Wasser Bern
EWN	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
Gougra	Forces Motrices de la Gougra SA
FMHL	Forces Motrices Hongrin-Léman S.A.
Groupe e	Groupe E SA
KWB	Kraftwerk Birsfelden AG
KWS	Kraftwerk Sanetsch AG
KWE	Kraftwerke Engelbergeraa AG

KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
LKW	Limmatkraftwerke AG
	Repower AG
	Romande Energie SA
SAK	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke
	Salanfe SA
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SSH	Swiss Small Hydro / Schweizer Verband der Kleinwasserkraft
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi	
	Handelskammer beider Basel
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
USIC	Union suisse des sociétés d'ingénieurs-conseils

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio	
AFV	Aargauischer Fischereiverein
	Aqua Viva
	Grimselverein
	Naturfreunde Schweiz
	Pro Natura
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband
BirdLife	BirdLife Schweiz
WWF	World Wide Fund For Nature

Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche	
eawag	Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica	
	InfraWatt
	Swiss Cleantech

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche energetiche	
	Genossenschaft Ökostrom

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione	
	Eco Swiss
	Korporation Uri
OAK	Oberallmeindkorporation
	Pronovo AG
	Umweltfreisinnige St. Gallen
WEKO	Wettbewerbskommission
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Privatpersonen: 7 (werden auf Anfrage kommuniziert)	
---	--